



## ELEKTROMOBILITÄT

### Lademöglichkeiten für Mitarbeiter und Kunden



#### Liebe Leserin, lieber Leser,

in diesem Leitfaden wollen wir Ihnen die Chancen für das Groß und Außenhandelsgewerbe durch die Elektromobilität darlegen. Denn trotz der vermeintlich geringen Reichweiten und hohen Ladezeiten wächst die Zahl der zugelassenen Elektroautos in Deutschland seit mehreren Jahren exponentiell. Immer mehr Strecken werden auch mit dem Elektrorad angetreten. Das Handelsgewerbe kann sich diese Entwicklung zu Nutzen machen und sogar verstärken.

### SIGNALE SENDEN

Durch das Bereitstellen einer eigenen Ladestation für E-Autos oder E-Bikes signalisieren Sie Ihren Kundinnen und Kunden, der Öffentlichkeit und Ihren Angestellten, dass Sie sich aktiv für den Erhalt einer lebenswerten Umwelt einsetzen. Sie heben sich von Ihrer Konkurrenz als innovatives Unternehmen ab, dem Klimaschutz ein wichtiges Anliegen ist. Machen Sie Ihren Standort zur Anlaufstelle für Elektrofahrzeuge!

### VERSCHIEDENE LADEMÖGLICHKEITEN

Im Grunde ließe sich jedes Elektrofahrzeug über eine klassische Haushaltssteckdose laden. Durch die vergleichsweise geringe Leistung würden die Ladevorgänge für Elektroautos jedoch sehr lange dauern. Daher wird diese Lösung im Regelfall nur für E-Bikes genutzt.

Für E-Autos kommen sogenannte Wallboxen zum Einsatz. Wallboxen mit meist einem Ladepunkt und Ladesäulen mit meist zwei Anschlüssen können sowohl in Garagen, als auch im Freien installiert werden. Für Tiefgaragen eignen sich auch sogenannte Deckenladestationen.

	Steckdose	Normalladepunkt	Schnellladepunkt
Leistung	< 3,7 kW	11kW - 22 kW	bis 350 kW
Ladezeit	8 - 14h	2 - 4h	20min - 1h



Je mehr Leistung die Anlage liefert, desto kürzer dauert der Ladevorgang. Seit 2014 sind im EU Gebiet modell-unabhängige, einheitliche Ladestecker mit sogenanntem Typ 2 Stecker vorgeschrieben.

Schnellladestationen wollen wir aufgrund der vergleichsweise hohen Anschaffungs- und Instandhaltungskosten hier nicht genauer betrachten.

## INSTALLATION UND TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Eine Ladestation muss an die Unterverteilung des Gebäudes angeschlossen werden. Um die zusätzliche Belastung des Netzanschlusses abzusichern, sollte zunächst Absprache mit dem Energiedienstleistungsunternehmen erfolgen. Daraufhin müssen die örtlichen Voraussetzungen durch eine/n Elektroinstallateur/in überprüft werden, welche/r auch einen Voranschlag für die Installationskosten geben kann.

## KOSTEN FÜR E-LADESTATIONEN

Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob Sie die Ladesäulen nur für Ihre Firmenflotte, für private Fahrzeuge Ihrer Mitarbeitenden oder auch für Kundschaft bereitstellen wollen. Dies hat Gründe, die die Ladesäulenverordnung und das Eichrecht betreffen. Die Preise können je nach Marke und Ausstattung sehr unterschiedlich ausfallen. Bei eichrechtskonformen Modellen besteht zudem die Wahl, ob ein integriertes Bezahlssystem erwünscht ist, dessen Betrieb meist zusätzliche laufende Kosten verursacht.

	Basismodelle	eichrechtskonforme Modelle
Fahrradladestation	ab 200 Euro	–
Wallboxen	ab 500 Euro	ab 2.000 Euro
Ladesäulen	ab 6.000 Euro	ab 8.000 Euro

Zur Installation der Anlagen müssen Kabel verlegt, Sicherheitsschalter installiert, sowie häufig Decken- und Wanddurchbrüche durchgeführt werden. Je nach örtlichen Voraussetzungen schwanken die Installationskosten in der Regel um die 1.500 €.

## FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Es gibt eine Vielzahl von Fördermaßnahmen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur. Diese kommen von Bund, Ländern, Kommunen, Energieversorgern oder Autoherstellern zu unterschiedlichen Konditionen. Gefördert werden häufig die Kosten der Ladestationen, Installationskosten oder anfallende Kosten für den Netzan-



schluss. Informieren Sie sich über Ihre aktuellen Möglichkeiten, zum Beispiel über den Förderwegweiser der Energieeffizienzkampagne, die Förderdatenbank des Bundes oder eine Nachfrage bei Ihrer Kommune oder Energieversorger!

## ABRECHNUNG DER LADEKOSTEN

Viele Anbieter/innen von Ladestationen bieten ebenso ein integriertes Bezahlssystem und weitere Services an. Viele Betreiber/innen bieten ihrem Personal und ihrer Kundschaft das Laden Ihrer Elektrofahrzeuge kostenlos an. Das Vollladen eines Fahrzeugs mit geringer Restreichweite kostet bei einem Strompreis von 30 Cent pro Kilowattstunde Ökostrom zwischen 4 und 7 Euro, das eines Fahrrads ca. 0,15 Euro.

## RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE FEINHEITEN

Wenn Sie selbst eine Ladestation betreiben, also nicht ein/e Stromanbieter/in auf Ihrem Gelände eigenverantwortlich eine Ladesäule betreibt, dann ergeben sich für Sie einige Pflichten:

- Als **nicht öffentlicher Ladepunkt** gilt ein Parkplatz, der nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich ist. Hierzu zählen beispielsweise Firmenparkplätze für Angestellte. In diesem Fall tragen Sie die Verantwortung zur Einhaltung der Mindestanforderungen zur technischen Sicherheit Ihrer Anlage und sie muss mit den klassischen Typ-2-Steckern ausgestattet sein. Haben Sie Fördermittel des Bundes erhalten, müssen Sie zusätzlich Ihre Ladestation durch eine Bodenmarkierung kennzeichnen.
- Als **öffentliche Ladepunkte** gelten Orte, die von einem nicht klar abzugrenzenden Personenkreis genutzt werden können. Ein Schild mit der Aufschrift „Kundenparkplatz“ reicht noch nicht als Einschränkung aus, sofern Sie nicht alle Kundinnen und Kunden registrieren. Für Ladepunkte mit mehr als 3,7 kW müssen die Richtlinien der Ladesäulenverordnung beachtet werden.
- Die **Ladesäulenverordnung (LSV)** regelt grundsätzliche Pflichten für das Betreiben von öffentlichen Ladepunkten. So müssen die Mindestanforderungen zur technischen Sicherheit erfüllt werden, bspw. müssen die Stecker der DIN entsprechen. Eine neue Ladesäule muss der Bundesnetzagentur mindestens vier Wochen vor Aufbau angezeigt, eine Außerbetriebnahme muss unverzüglich angezeigt werden. Für das Betreiben von Schnellladepunkten gelten zusätzliche Regeln.
- Die Novellierung des **Eichrechts** hat für große Verwirrung und Unsicherheit gesorgt. Seit dem 01.04.2019 muss an Ladesäulen nun exakt pro Kilowattstunde abgerechnet werden. Dazu müssen die Werte unmittelbar und vor Ort überprüfbar und nachvollziehbar sein. Die hierzu erforderliche Technik ist noch begrenzt verfügbar und eichrechtskonforme Anlagen deutlich hochpreisiger als die einfachen Ladestationen.

Es gelten jedoch folgende Ausnahmen im Eichrecht: Sie können Ihrer Belegschaft und Kundschaft das Laden kostenlos anbieten. Erlaubt wäre auch eine Monats- oder Jahresflatrate. Nicht zulässig sind Pauschalen für einen Ladevorgang, einen Tag oder eine Woche.



Lange war umstritten, ob Unternehmen, welche Strom an Ihre Mitarbeitenden oder Ihre Kundschaft verkaufen, als Energielieferanten/-innen oder als Letztverbraucher/-innen gelten. Für Energielieferanten/-innen gelten eine Fülle an Vorschriften, zum Beispiel in Bezug auf die Transparenz der Rechnungsstellung, sowie weitreichende Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur. Sie als Betreiber/-in einer sogenannten Kundenanlage – Ihre Betriebliche Verteileranlage – gelten als Letztverbraucher/-in. Ihre Ladestationen gehören ebenso zu dieser Kundenanlage, wenn diese sich auf Ihrem Betriebsgebiet befinden und an Ihren Anschluss angeschlossen sind. Somit sind Sie beispielsweise nicht verpflichtet, auf Ihrer Rechnung Angaben zum geladenen Strommix oder zu im Preis enthaltenen Umlagen zu machen.

Wenn Sie nicht selbst ein eigenes Kraftwerk betreiben und der Strom für die E-Mobilität aus Ihrer Kundenanlage gespeist wird, so sind Sie im Sinne des **Steuerrechts** nicht stromsteuerpflichtig. Sie beziehen bereits versteuerten Strom von Ihrem/-r Anbieter/-in.

Die **kostenlose Abgabe** von Strom an Mitarbeitende darf nicht auf den Arbeitslohn angerechnet werden. Dafür ist zumindest bis Ende 2020 das Aufladen des Elektrofahrzeugs im Betrieb steuerfrei.

Wird der Strom zu mindestens dem ortsüblichen Preis abgegeben, erzielen Sie **steuerbare Umsätze**. Doch auch wenn Sie den Strom günstiger oder gar kostenlos anbieten, gilt als Bemessungsgrundlage Ihr Stromkaufpreis inklusive Nebenkosten.

